

Mietvertragsbedingungen SternPartner, Stand Mai 2018

1. Definition

Die Bezeichnung „SternPartner“ in diesen Mietvertragsbedingungen kennzeichnet den jeweiligen Vermieter des Kraftfahrzeuges („Fahrzeug“). Die Bezeichnung Mieter und Fahrer kennzeichnet auch weibliche Mieter und/oder Fahrer.

2. Übernahme des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Fahrzeugübernahme der Vermietstation zu melden.

3. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietvertrag eingetragenen Personen geführt werden, oder bei Anmietung im Rahmen einer mit SternPartner bereits abgeschlossenen Firmenkundenvereinbarung von den beauftragten Mitarbeitern des Firmenkunden. Der Mieter ist verpflichtet, SternPartner auf Verlangen Namen und Adressen der Personen zu benennen, die das Fahrzeug während der Mietzeit geführt haben. In allen Fällen, in denen das Fahrzeug außer vom Mieter von einer oder mehreren zusätzlichen Personen gefahren werden soll, wird hierfür pro Zusatzfahrer zusätzlich die im Beiblatt **Kundeninformation zur Miete** angegebene Verwaltungsgebühr berechnet.

Jeder Fahrer des Fahrzeuges muss die erforderliche gültige Fahrerlaubnis besitzen und den SternPartner Mindestanforderungen in Bezug auf Alter und Dauer des Führerscheinbesitzes entsprechen. Die Angaben hierzu ergeben sich aus dem Beiblatt **Kundeninformation zur Miete**.

4. Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test und Übungsfahrten freigegeben sind (sog. Touristenfahrten). Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung, sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigte Fahrer gem. Ziff. 3 sowie sonstige zweckfremde Nutzungen. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt.

Die Bedienungsanweisungen - auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff - sind ebenso einzuhalten wie für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt bei LKW u.a. auch für die Beförderung- und Begleitpapiere, das persönliche Kontrollbuch und den Fahrtenstreifen.

Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. LKW Maut).

5. Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter/Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und bei Cabrios das Verdeck zu schließen.

6. Einreiseverbot

Dem Mieter/Fahrer ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in diejenigen Länder zu fahren, die von SternPartner generell oder für bestimmte Fahrzeuggruppen bzw. -modelle gesperrt sind. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

7. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer muss das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt zurückgeben.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist SternPartner berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber unter fristloser Kündigung dieses Mietvertrages sofort zu verlangen. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich SternPartner vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

Wird das Fahrzeug - auch im Falle des evtl. Einwurfs der Fahrzeugschlüssel oder -papiere bei SternPartner - außerhalb der Stationsöffnungszeiten oder an einem anderen Ort als einer SternPartner Filiale/Station oder sonst verspätet zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag bis zur Öffnung der Station oder bis SternPartner das Fahrzeug wieder in unmittelbarem Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

8. Pflichten des Mieters/Fahrers bei Schadensfall oder Panne

Bei einem Schadensfall ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nach Absicherung vor Ort und der Leistung von Erster Hilfe alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass

- a) sofort die Polizei hinzugezogen wird, und zwar auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter
- b) zur Weiterleitung an SternPartner die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird
- c) von dem Mieter/Fahrer kein Schuldenerkenntnis abgegeben wird und
- d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.

Der Mieter/Fahrer darf sich nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.

Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör hat der Mieter/Fahrer sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind - soweit vorhanden - Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich in der nächst erreichbaren SternPartner Station vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und -papiere in dieser SternPartner Station abzugeben. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, SternPartner und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen SternPartner und Mieter/Fahrer erforderlich ist.

Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter/Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit der nächstgelegenen SternPartner Station die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen und auch außerhalb deren Öffnungszeiten die Interessen von SternPartner bestmöglich zu wahren.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteilen und -zubehör). Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes, aber maximal in Höhe des Selbstbetrags pro Schadenfall lt. Mietvertrag. Weiter haftet der Mieter soweit angefallen - für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere SternPartner entstehende Gebühren und Kosten gemäß dem Beiblatt **Kundeninformation zur Miete** und für Mietausfall. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte - einschließlich der in Ziff. 3 bezeichneten weiteren Fahrer - haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten.

Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet SternPartner für entstehende Gebühren und Kosten gemäß dem Beiblatt **Kundeninformation zur Miete**. SternPartner ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.

10. Haftungsreduzierung

Der Mieter kann - vorbehaltlich Ziff. 11 - seine Haftung für Fahrzeugschäden oder Fahrzeugverlust nach Ziff. 9 gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf eine bestimmte Selbstbeteiligung pro Schadensfall reduzieren. Die Zusatzgebühr sowie etwaige Sonderregelungen ergeben sich aus dem Beiblatt **Kundeninformation zur Miete**.

Die Haftung des Mieters/Fahrers für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden.

11. Geltung/Wegfall der Haftungsreduzierung

Die Haftungsreduzierung nach Ziff. 10 gilt nicht für vom Mieter/Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist SternPartner berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter/Fahrer eine der Vertragspflichten gem. Ziff. 2 - 8 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt. Im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist SternPartner berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter/Fahrer. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Pflichtverletzung weder für den Schadenseintritt noch für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Haftungsreduzierung ursächlich ist.

12. Versicherungen

Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, der im Zulassungsland des Fahrzeuges oder im Vermietland gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

13. Zahlungsverpflichtung des Mieters/Verspätungsentgelt

Der Mieter ist verpflichtet, nach Rückgabe des Fahrzeuges an SternPartner den Gesamtbetrag zu bezahlen, der sich aus den ausgewiesenen Einzelpositionen des Mietvertrages zusammensetzt. Dies schließt auch die Abrechnung des bei der Rückgabe ggf. fehlenden Kraftstoffes zzgl. Betankungsservice ein.

Wird das Fahrzeug gemäß Ziff. 7, 3. Abs. verspätet zurückgegeben, zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung den vorgesehenen Tarif; war ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird ab Mietbeginn der bei der Anmietung gültige Standard-Tarif berechnet.

Wird das Fahrzeug ohne Zustimmung von SternPartner verspätet zurückgegeben, wird pro angefallenem Tag der Verspätung zusätzlich ein Verspätungsentgelt gem. Beiblatt **Kundeninformation zur Miete** erhoben. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Wenn die Forderungen aus diesem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen und Verkehrsverstößen auf der Grundlage des Mietvertrages.

14. Haftung von SternPartner

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von SternPartner liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden SternPartner für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

Im Fall das vor, während oder nach der Miete Gegenstände des Mieters/Fahrers oder sonstige Personen im oder auf dem gemieteten Fahrzeug oder in der SternPartner Station beschädigt werden oder abhandenkommen, haftet SternPartner nur bei Verschulden.

Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz wird die gesetzliche Haftung von SternPartner für Schadensersatz wie folgt beschränkt: (i) SternPartner haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; (ii) SternPartner haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

15. Datenschutz-Einwilligung, Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten

SternPartner nutzt Ihre personenbezogenen Daten für folgende Zwecke: (a) zur Erbringung der Mietfahrzeugleistungen an Sie und (b) zum Zwecke der Entscheidung, ob wir Ihnen in Zukunft Mietfahrzeugleistungen anbieten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang und falls notwendig mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung weiter an:

- Mitglieder des MB Rent Vermietungssystems innerhalb und außerhalb von Europa, aber nur in dem für die Erbringung der Mietfahrzeugleistungen notwendigen Umfang, und an die VAPS GmbH, den Inhaber des Reservierungssystems in Deutschland, aber nur in dem zur Verarbeitung Ihrer Buchung durch das Reservierungssystem notwendigen Umfang,
- Vollzugsbehörden/örtliche Ämter und Behörden und Unternehmen der Parkraumbewirtschaftung, soweit gesetzlich zulässig und soweit ein Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht oder um die Gültigkeit Ihres Führerscheins zu überprüfen.
- Dritte, die in den Bereichen der Schadensbearbeitung, des Forderungseinzugs und der Durchführung von Kundenumfragen zwecks Verbesserung unserer Serviceleistungen für Sie in unserem Auftrag tätig sind. Sie haben das Recht, Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir von Ihnen speichern (gegen Zahlung eines Entgelts, sofern gesetzlich zulässig). Sie können die Korrektur, Änderung, Sperrung oder Löschung jeglicher personenbezogenen Daten verlangen, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Hauptverwaltung/Geschäftsführer

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von SternPartner zuständige Gericht zuständig. SternPartner ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Hauptverwaltung: SternPartner GmbH & Co. KG
Oldenstädter Straße 68, D 29525 Uelzen
Telefon: (0581) 9000 0
Telefax: (0581) 17731
Internet: www.sternpartner.de | www.sternpartner-autovermietung.de
Amtsgericht Lüneburg, Hr.-Nr.: HRA 120253

Komplementärin: SternPartner Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Lüneburg, Hr.-Nr.: HRA 120327

Geschäftsführer: Franco Barletta